

Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer an der Veranstaltung

„Liebertwolkwitz – ein Dorf im Jahre 1813“

incl. Biwaks, Einquartierung und Gefechtsnachstellung.

Voranstellung

1. Die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen gelten für die von den Veranstaltern „Interessenverein Völkerschlacht bei Leipzig 1813“ e.V. und der Hofgenossenschaft Stiftsgut Liebertwolkwitz eG organisierten Einquartierungen, Biwaks und Gefechtsnachstellung anlässlich der Wiederkehr der Völkerschlacht bei Leipzig in der Gemarkung Liebertwolkwitz und sind für jeden Teilnehmer verbindlich.
2. Die Sicherheitsregularien basieren auf denen durch den FLG, den H MV und die NG als verbindlich für die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen festgelegten.
3. Alle im Vorfeld für die Veranstaltung in Liebertwolkwitz angemeldeten Truppen erhalten diese Sicherheitsbestimmungen mit einem Rundschreiben spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Kenntnisnahme verbunden mit der Auflage diese innerhalb ihrer Strukturen jedem Teilnehmer weiterzuleiten. Im Rahmen der Anmeldung der Truppen vor ort in Liebertwolkwitz müssen die jeweils Verantwortlichen (Kommandeure/Truppenführer/Vereinsvorsitzenden) für deren Erhalt und deren Einhaltung in ihren Verantwortungsbereichen gegenzeichnen. Der Meldekopf für das Militär befindet sich während der Veranstaltung im Ortskern Liebertwolkwitz, Hof Markt 11, Seitengebäude, 1. Etage (Commandantur). Dort befinden sich auch weitere Exemplare der Sicherheitsbestimmungen zur Einsicht und Mitnahme.
4. Jeder Teilnehmer ist für seine Waffen und Munition vollumfänglich selbst verantwortlich. Seine Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung, Gefahr und Risiko. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung.
5. Die Veranstalter stellen einen Sicherheitsdienst sowohl für die Gefechtsnachstellung als auch das Dorf incl. Brandwache. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist absolut Folge zu leisten.
6. Das Befahren des Ortskerns ist in den Sperrzeiten (Fr. 14-22, Sa. 8-22, So. 8-20 Uhr) nicht möglich!
7. Die Schwarzpulverausgabe erfolgt auf dem Bauhof, Rossmarkt 1, am Freitag, den 17.10.2014 von 17 bis 19 Uhr. Hier befindet sich auch der zentrale Aufmunitionierungsplatz.
8. Bei Verstoß gegen die hier aufgeführten Bestimmungen steht es den Veranstaltern frei, Einzelpersonen oder Vereine von der Veranstaltung auszuschließen und/oder des Veranstaltungsortes zu verweisen (Hausrecht).

A Brandschutzbestimmungen

1. In den Biwaks wie Unterkünften sind die Truppenführer für die Umsetzung der Brandschutzbestimmungen verantwortlich, hierzu gehört sowohl eine Einweisung der Truppen als auch die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen.
2. Ein jeder Teilnehmer hat sich zu Beginn der Veranstaltung über Brandschutzbedingungen vor ort (Standort Feuerlöscher, Rettungswege, Verantwortliche, Telefonlisten etc.) eigenverantwortlich zu informieren.
3. In den Einquartierungen herrscht absolutes Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer ist in den Unterkünften verboten.
4. Kochfeuer dürfen nur im Freien und an den dafür vorgesehenen Stellen gezündet werden. Den Kochfeuern sind Verantwortliche zuzuordnen. Nur diese sind berechtigt Holz nachzulegen, haben für eine Abgrenzung der Feuerstelle (z.B. Geviert mit 4 Holzstangen und Steinbegrenzung) zu sorgen und einen Feuerlöscher bereitzuhalten. Die notwendigen Abstände sind einzuhalten, die Flammen dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Das Verbrennen von anderen Materialien außer dem vorgehaltenen Holz (z.B. Stroh, Papier, Plastik etc.) ist verboten. Auf den Höfen hat besondere Vorsicht zu walten!!

B Sicherheitsregularien

1. Allgemeine, gesetzliche und verbandsrechtliche Grundlagen

- 1.1 Genehmigungen nach § 39 (führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen und § 45 (Schießen außerhalb von Schießstätten) des Waffengesetzes sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen und an zentraler Stelle für eventuelle Kontrollen bereit zu halten.
- 1.2 Die Sprengstofflaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz ist dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung von jedem Teilnehmer bzw. Vereinen, der/die mit Schwarzpulverwaffen schießen möchten, vorzulegen und während der Darstellung mitzuführen.
- 1.3 Jeder Teilnehmer muss versichert sein, um für Sach- oder Personenschäden aufzukommen. Die Haftung seitens des Veranstalters bei Unfällen ist ausgeschlossen.
- 1.4 Jeder Teilnehmer hat sich an die Vorschriften nach Sprengstoffgesetz und den Richtlinien und Vorschriften der VBG zurichten, sowie den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten
- 1.5 Nur beschossene und mit Prüfzeichen versehene Feuerwaffen sind zum Schießen zugelassen.
- 1.6 Schießpulver ist während der Veranstaltung in antistatischen, funkengeschützten Behältnissen sicher vor dem Zugriff durch Dritte zu verwahren.
- 1.7 Das Schießen ist nur auf dem Gefechtsfeld „In den Grundwiesen“ am Sonnabend, den 18.10.2014 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr zulässig.
- 1.8 Vor und während der Gefechtsdarstellung bzw. beim Hantieren mit entzündlichen oder explosiven Stoffen herrscht striktes Alkoholverbot.
- 1.9 Die Gruppenführer sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch Ihre Gruppe verantwortlich.
- 1.10 Verstöße können den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

2. Blankwaffen

2.1 Infanterie

2.1.1 Nahkämpfe sind verboten! Beim Vorgehen einer Einheit mit gefällttem Bajonett muss die Gegenseite kehrt machen und zurückgehen. Die Angreifer haben mindestens 5 m Sicherheitsabstand zu wahren. Sollte die angegriffene Seite nicht weichen, ist der Angriff einzustellen. Ein Rückwärtsgehen der angegriffenen Truppe mit gefällttem Bajonett ist max. auf 5 Schritte zu begrenzen, danach ist zwingend vorgeschrieben, das Gewehr zu schultern und kehrt zu machen.

2.1.2 Bei Angriffen durch Kavallerie ist das Gewehr mit dem Bajonett nach oben vor dem Körper so zu halten, dass es zu keiner Gefährdung von Pferd und Reiter kommt. Kniende Infanterie darf kein Bajonett gegen Reiter richten.

2.2 Artillerie

2.2.1 Geschützbedienungen verteidigen sich nicht gegen Infanterie, sondern fliehen oder werden gefangen genommen.

2.2.2 Gegen Kavallerie dürfen Blankwaffen bzw. Wischer etc. waagrecht hochgehalten aber damit nicht geschlagen oder gestoßen werden.

2.3 Kavallerie

2.3.1 Kavalleristen müssen über Reiterfahrung verfügen und ihr Reitpferd beherrschen.

2.3.2 Zeigt sich ein Pferd ängstlich oder ist es unruhig, darf es nicht für ein Gefecht eingesetzt werden.

2.3.3 Kavalleristen dürfen Bajonette etc. nur berühren, aber keine Schlag- oder Stoßbewegungen ausführen. Der Mindestabstand von Reiter zu Fußsoldat hat 2 m zu betragen.

2.3.4 Gegen Linien, Carreés oder Einzeldarsteller sowie Geschützbedienungen darf nicht frontal angeritten werden.

3. Feuerwaffen

3.1 Infanterie und Kavallerie

3.1.1 Perkussionswaffen (Gewehre wie Pistolen) sind bei der Veranstaltung unzulässig und dürfen weder geladen noch abgefeuert werden.

3.1.2 Das Hantieren und Laden ist dem jeweiligen Reglement entsprechend durchzuführen.

3.1.3 Das Schießen ist durch den Verantwortlichen Führer der Truppe zu überwachen und zu kontrollieren.

3.1.4 Die Schwarzpulvermenge je Ladung einer Papierpatrone beträgt für alle, auch die Jäger, maximal die vom Hersteller für die Waffe vorgegebene ideale Ladungsmenge, wobei 10 g Als Höchstladung der Papierpatrone nicht überschritten werden dürfen.

3.1.5 Die Kartuschen (Papierpatronen) dürfen nur aus max. 80g/m² Papier ohne Zusätze wie Heftklammern, Styropor, Klebestreifen etc. hergestellt werden. Die Papierpatrone ist durch Faltung zu verschließen. Außer der oben genannten Pulverladung darf die Kartusche nichts weiter enthalten

3.1.6 Die Verwendung und das werfen von Darstellungs- und Feuerwerkskörpern bzw. Nebelkerzen jeder Art ist mit dem Veranstalter im Vorwege abzusprechen und nur in vorher gekennzeichneten und bekannt gegebenen Bereichen erlaubt.

3.1.7 Beim Feuern mit Handfeuerwaffen ist je nach Situation der Tief- bzw. Hochanschlag vorgeschrieben. Im Normalfall ist der Tiefanschlag zu wählen, d.h. alle zielen tief, ca. 10-15 m vor sich auf den Boden. Waagrechtes oder gezieltes Schießen ist in keinem Fall erlaubt!

3.1.8 Der Sicherheitsabstand beim Feuern in jeder Formation oder als Einzelschütze beträgt mind. 20 m.

3.1.9 Auf an- oder abreitende Kavallerie darf nicht geschossen werden, wenn der Abstand < 20m beträgt.

3.1.10 Vor und nach der Darstellung ist die Sicherheit durch Inspektion der Waffen herzustellen.

3.2 Artillerie

3.2.1 Der Geschützführer ist eigenverantwortlich für die Sicherheit und Ordnung am Geschütz.

3.2.2 Der Erlaubnisschein zum Böllern und Salutschießen, sowie die Versicherungspolice als auch das amtliche Dokument vom Beschussamt sind immer mitzuführen.

3.2.3 Es herrscht striktes Alkoholverbot vor und während aller Handlungen am Geschütz.

3.2.4 Für die Bedienung des Geschützes ist das Tragen von Lederhandschuhen Pflicht.

3.2.5 Die Bedienung eines Geschützes besteht aus mind. 1 Geschützführer und 2 Kanonieren.

3.2.6 Kartuschen dürfen nur zum Einsatz gebracht werden:

- a) entsprechend der geprüften Schwarzpulvermenge vom Beschussamt
- b) mit Mehl als Verdämmung (zulässige Menge ist zu beachten)
- c) wenn Kartuschenhülle aus max. 2 Lagen Aluminiumfolie besteht.

3.2.7 Die Kartuschenkiste hat den einschlägigen Normen/Vorschriften zu entsprechen (s. hierzu Sprengstoffgesetz und Vorschriften der VBG)

3.2.8 Die Kartuschen- bzw. Räumnadel darf nicht aus funkenreißendem Material bestehen.

3.2.9 Als Zündmaterial kommt nur Zündschnur für Höhenfeuerwerk zum Einsatz. Andere Zündmechanismen bedürfen der Erlaubnis durch den Veranstalter.

3.2.10 Jede Handhabung am Geschütz erfolgt durch eindeutige Kommandos und ist durch die Ausführenden zu quittieren. Alle Handlungen beginnen und enden in der Ausgangsposition der Kanoniere.

3.2.11 Die gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheitsabstände sind in jedem Fall einzuhalten (nach vorn 50 m, seitlich sowie nach hinten sind mind. 10 m einzuhalten).

3.2.12 Die Kartuschenkiste hat sich im geschlossenen Zustand mind. 5m hinter dem Geschütz zu befinden.

3.2.13 Der Einsatz des Luntenstabes ist zwingend vorgeschrieben (Ausnahmen siehe Punkt 3.2.9).

3.2.14 Es ist strengstens untersagt mit offener Flamme zu hantieren oder zu rauchen.

3.2.15 Nach jedem Abfeuern ist das Rohr zu reinigen:

- a) mittels Wischer nass auswischen
- b) Rückstände mit Krätzer entfernen (nach jedem Abfeuern)

3.2.16 Bei nicht erfolgter Zündung ist nach 10 sec. eine weitere Zündschnur zu setzen. Bei erneutem Versagen ist durch Wassereinsatz das Pulver im Rohr unbrauchbar zu machen.

3.2.17 Nach Beendigung der Vorführung ist das Geschützrohr zu reinigen. Im Anschluss sind der Mündungsschoner und die Zündlochabdeckung anzubringen. Restpulvermengen sind an einem gegen Unbefugte gesicherten Ort zu deponieren.

3.2.18 Geschütze die als "erobert" gelten, dürfen während der Darstellung nicht mehr berührt, bewegt oder in irgendeiner Form manipuliert werden.

4. Unterbrechung oder Beenden einer Darstellung

4.1 Unterbrechung der Darstellung

4.1.1 Säbel oder andere Waffe wird mit beiden Händen waagrecht über den Kopf gehalten.

4.2 Infanterie

4.2.1 Waffe wird bei Fuß genommen bzw. geschultert, Blankwaffen werden eingesteckt.

4.3 Kavallerie

4.3.1 Seitenwaffe wird eingesteckt, Lanze senkrecht an die Seite genommen.

4.4 Artillerie

4.4.1 Wischer und Luntstock werden bei Fuß bzw. an die Seite genommen.

5. Ausnahmen

5.1 Für darstellerische Zwecke kann ein Nahkampf oder eine Sonderszene zugelassen werden, die beteiligten Gruppen müssen mit dem Verantwortlichen/Veranstalter klare Absprachen treffen und die Szene proben.

5.2 Sollte es aus nicht vorhersehbaren Gründen zu einer Nahberührung von gegnerischen Truppen mit aufgepflanztem Bajonett kommen, ist die Waffe mit dem Bajonett nach oben vor den Körper zu halten bzw. zu schultern, bis die Truppen wieder getrennt sind.

6. Sonstiges

6.1 Das Erobern von Feldzeichen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen etc. sowie das Gefangennehmen von Personen gegen ihren Willen sind nicht statthaft.

6.2 Fallen Gegenstände wie unter 6.1 bezeichnet in Hände Dritter oder werden diese gefunden, so sind sie unverzüglich, spätestens nach Ende der Gefechtsdarstellung ohne Gegenleistung an die Eigentümer auszuhändigen.

Die Veranstalter

Kenntnisnahme:

Datum

teilnehmender Verein/Gruppe

Verantwortlicher

Unterschrift